

Der:die Stiftungsteilnehmer:in verpflichtet sich,

1. die firmenüblichen Arbeits- bzw. Dienstzeiten einzuhalten;
2. den Anordnungen im Rahmen der Arbeitserprobung Folge zu leisten;
3. ergänzend zur Arbeitserprobung kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitserprobungsbetrieb/der Arbeitserprobungseinrichtung einzugehen;
4. den Nicht-Antritt, die vorzeitige Beendigung der Arbeitserprobung oder wesentliche Gründe, die die Durchführung der Arbeitserprobung verhindern (z.B. Nicht-Einhaltung der Arbeitserprobungszeiten wegen Krankenstandes) unverzüglich der Stahlstiftung bekannt zu geben.

Weiters nimmt der:die Stiftungsteilnehmer:in zur Kenntnis, dass während der Arbeitserprobung

1. kein Dienstverhältnis begründet wird;
2. Arbeitslosengeld, Unfallversicherung gewährt wird;
3. sämtliche Veranlassungen, die außerhalb des gewöhnlichen Ablaufes der Arbeitserprobung erforderlich werden, ausnahmslos von der Stahlstiftung getroffen werden. Darunter ist insbesondere auch die Entscheidung über das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Hinderungsgründe und die vorherige Genehmigung der damit verbundenen Nicht-Einhaltung der vereinbarten Arbeitserprobungszeiten zu verstehen (siehe auch oben).

Der Arbeitserprobungsbetrieb/die Arbeitserprobungseinrichtung verpflichtet sich,

1. die vereinbarten Erprobungsinhalte ordnungsgemäß umzusetzen;
2. die:den Stiftungsteilnehmer:in ausschließlich im oben genannten Tätigkeitsbereich und höchstens im vereinbarten Stundenausmaß einzusetzen;
3. jeweils für einen Kalendermonat die Teilnahme an der Arbeitserprobung zu bestätigen und die Gründe für Abwesenheiten anzugeben. Das dafür zur Verfügung gestellte Formular ist zu verwenden;
4. ergänzend zur Arbeitserprobung kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis mit der:dem Stiftungsteilnehmer:in zu begründen;
5. im Fall der Schädigung durch die geförderte Person, sei es unmittelbar oder mittelbar, die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes 1965 in vollem Umfang anzuwenden;
6. eine vorzeitige Beendigung der Arbeitserprobung der Stahlstiftung schriftlich bekannt zu geben.

Weiters nimmt der Arbeitserprobungsbetrieb/die Arbeitserprobungseinrichtung zur Kenntnis, dass

1. während der Arbeitserprobung eine Haftung der Stahlstiftung für Schäden, die die Person dem Unternehmen oder Dritten auf welche Art immer zufügt, ausnahmslos ausgeschlossen ist;
2. die Stahlstiftung für die Durchführung der Arbeitserprobung keinerlei finanzielle Abgeltung leistet.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des:der Stiftungsteilnehmer:in

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift und Stempel Betrieb/Institution